

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde
Welper-Blankenstein

vom 29. September 2015

Die Evangelische Kirchengemeinde Welper-Blankenstein vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	320,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	320,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.150,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.050,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und beschrifteter Grabplatte bzw. Stele		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.290,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.630,00	Euro
c) Urnenbeisetzung Stele (Ruhezeit 30 Jahre)	1.630,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht für Erd- und Urnenbestattungen		
a) je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.150,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr	38,33	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und beschrifteter Grabplatte		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.290,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab - Lebensbaum (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.775,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung nach a) je Grab und Jahr	67,33	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung nach b) je Grab und Jahr	50,16	Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, die vor dem 01.01.1988 Nutzungsrechte erworben haben, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 34,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert.

- a. Personalkosten
- b. Sachkosten für die Unterhaltung
- c. Werkvertragskosten
- d. Auftragsarbeiten für die Verwaltungsarbeiten

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren einschließlich Grabausschmückung		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	250,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	790,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	365,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.742,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.742,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	600,00	Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.266,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.266,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	412,00	Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	250,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	790,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	365,00	Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschl. jährliche Prüfung der Standsicherheit	80,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00	Euro
(4)	Ausstellung und Änderung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00	Euro
(5)	Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine Gemeinschaftsgrabstätte, frühestens nach Ablauf der Hälfte der Ruhefrist - Unterhaltung pro Jahr und Stelle der verbleibenden Ruhefrist	50,00	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchgemeinde vom 14.10.2008.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft (§ 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 14. Oktober 2008). Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Friedhofsgebührensatzung vom 03. Juli 2012 angewendet; mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03. Juli 2012 außer Kraft.

Hattingen, den 29.09.2015

Die Friedhofsträgerin

.....

LS

.....